

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Stand 01.01.2014



§1 Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma R.B.COM GmbH gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der R.B.COM GmbH. Die Lieferungen und Leistungen der R.B.COM GmbH erfolgen ausschließlich zu diesen Geschäftsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Bedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

(2) Abweichende Bedingungen des Vertragspartners sind nur verbindlich, wenn die R.B.COM GmbH den Bedingungen des Vertragspartners schriftlich vor Abschluß des Geschäfts zugestimmt hat, dies gilt insbesondere für Einkaufsbedingungen aller Art.

(3) Soweit Vertragspartner von der R.B.COM GmbH Software (Betriebssysteme oder sonstige Programme) bezieht, ist Gegenstand dieses Vertrages das auf den Datenträger aufgezeichnete Computerprogramm, die Programmbeschreibung, Bedienungsanleitung und etwaige Handbücher sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material, sie werden im folgenden auch als Software bezeichnet.

(4) Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.

§2 Auftragsannahme

(1) Die Angebote der R.B.COM GmbH sind freibleibend. Bestellungen unseres Kunden sind verbindliche Angebote. Die R.B.COM GmbH kann das Angebot des Kunden nach Wahl durch unmittelbare Zusendung der Ware oder durch Auftragsbestätigung innerhalb einer Frist von acht Tagen annehmen.

(2) Die R.B.COM GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern und sobald sich nach Bestellung auf Seiten des Vertragspartner der R.B.COM GmbH eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Konkurs- oder Vergleichseröffnung herausstellt oder ein Antrag zur Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt wurde und sich der Vertragspartner in Verzug befindet.

§3 Lieferbedingungen und Leistungszeit

(1) Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermin durch die R.B.COM GmbH steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung der R.B.COM GmbH durch Lieferanten und Hersteller.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von anderen unvorhersehbaren Ereignissen, die der R.B.COM GmbH die Lieferung im wesentlichen erschweren oder unmöglich machen und von der R.B.COM GmbH nicht zu vertreten sind (hierzu zählen insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, behördliche Anordnungen, Nichterteilung von Aus-, Ein- oder Durchführungsgenehmigungen, nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Handelsverkehrs, Streik, Aussperrung und sonstige Betriebsstörungen jeder Art, Verkehrsstörungen gleichgültig ob diese Ereignisse bei der R.B.COM GmbH, deren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten), berechtigen die R.B.COM GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag - soweit noch nicht erfüllt - ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls um den Zeitraum, mit dem der Käufer selbst mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten sich in Verzug befindet.

(3) Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung (mind. 14 Tage) berechtigt, vom Vertrag - soweit nicht erfüllt - ganz oder teilweise zurückzutreten. Verlängert sich in Anwendung von Ziffer 2 die Lieferzeit oder wird die R.B.COM GmbH von Ihrer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keinerlei Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die R.B.COM GmbH nur berufen, wenn der Käufer unverzüglich benachrichtigt wurde.

(4) Die R.B.COM GmbH haftet für Verzugsschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich möglich, wird die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Sogenannte entfernte Schäden sind durch die R.B.COM GmbH nicht auszugleichen. Die Verzugsentschädigung wird insgesamt auf höchstens bis zu 10 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen beschränkt. Dem Käufer steht der Nachweis frei, dass der verbleibende Umfang der Ersatzpflicht in keinem vertretbaren Verhältnis zur Schadenshöhe steht. In diesem Falle beträgt die Obergrenze 50 % des Rechnungswertes.

(5) Die R.B.COM GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung.

(6) Sollte der Kunde in Abnahmeverzug bei vorheriger Aufforderung zur Abnahme mit Fristsetzung von wenigstens 2 Wochen und unter gleichzeitigem Hinweis auf die Fälligkeit geraten, so ist die Fa. R.B.COM GmbH berechtigt, bei Eintreten des Abnahmeverzuges 80 % des Auftragswertes einzufordern.

(7) Die Lieferungen erfolgen ab Werk, zzgl. Fracht.

(8) Zum Zwecke der Kreditprüfung können Bankauskünfte oder Wirtschaftsinformationsdienste die in ihrer Datenbank zu Ihrer Person gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen, sofern wir unser berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt haben.

Bonitätsprüfungen werden für unsere langjährigen Kunden selbstverständlich nicht durchgeführt. Auch die von unseren Kunden weiterempfohlenen Neukunden - wofür wir uns herzlich bedanken- werden nur in begründeten Ausnahmefällen einer Bonitätsprüfung unterzogen.

§4 Zahlungsbedingungen

(1) Als Preise gilt der für die jeweilige Lieferung oder Leistung am Tag der Bestellung gültige Listenpreis zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer als vereinbart. Der Preis für Dienstleistungen ist sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, bei vorzeitiger Zahlung wird kein Skonto gewährt. Der Preis für Hard- und Softwarelieferungen ist sofort bei Lieferung ohne Skontoabzug fällig.

(2) Die R.B.COM GmbH ist berechtigt, Ihre Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

(3) Die R.B.COM GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Der Käufer ist hiervon zu unterrichten.

(4) Verzug tritt bei Fälligkeit ein, jedenfalls aber 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung.

(5) Alle Forderungen sind sofort fällig, wenn der Abnehmer in Zahlungsverzug gerät, sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft nicht einhält oder wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Abnehmers zu mindern (insbesondere Zahlungseinstellung, Anhängigkeit eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens). In diesen Fällen sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzubehalten oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheiten auszuführen.

(6) Der Käufer ist zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

(7) Für jedes eingeleitete gerichtliche Mahnverfahren wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 150,00 zzgl. der gesetzl. USt fällig.

(8) Fahrtkosten: abhängig von Fahrtzone und Fahrzeit, pro gefahrenen km von/ zum Auftragsort mindestens 0,61 EUR/km.

(9) Sollte der Auftragswert EUR 5.000,00 übersteigen, so ist die Fa. R.B.COM GmbH berechtigt, eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% des Auftragswertes bei Auftragserteilung einzufordern.

(10) Die grundsätzliche Frist für SEPA-Lastschrifteinzüge für die Information für den Einzug (Pre-Notification) einer erstmalig fälligen Zahlung wird auf 4 Bankarbeitstage vor Belastung festgelegt. Bei monatlich wiederkehrenden Zahlungen beträgt die Pre-Notificationsfrist 2 Bankarbeitstage.

§5 Abtretungsverbot

(1) Die Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen, sofern wir der Abtretung nicht ausdrücklich zugestimmt haben.

§6 Haftungsausschlüsse

(1) Der Vertragsgegenstand wurde durch die R.B.COM GmbH umfangreichen Prüfungen unterworfen. Dennoch ist es auf Grund der großen Anzahl der Anwendungsmöglichkeiten denkbar, daß bestimmte, auch programmtechnische, Konstellationen eintreten, die zum Zeitpunkt des Verkaufs noch nicht vorgesehen werden konnten.

Der Käufer stimmt daher einem umfassenden Haftungsausschluss zu, wonach die R.B.COM GmbH für Schäden des Käufers nicht einzustehen hat. Ein Schadensersatzanspruch auf Grund von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seitens der R.B.COM GmbH bleibt selbstverständlich vorbehalten.



§7 Geheimhaltung

(1) Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit den Lieferungen der R.B.COM GmbH zugänglich werdenden Informationen, die aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der R.B.COM GmbH erkennbar und vertraulich zu halten sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit wie dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

§8 Gewährleistung- und Haftung

(1) Die Garantiebestimmungen des Herstellers werden an den Endkunden weitergegeben. Der Kunde erhält somit mindestens 24 Monate Garantie auf die Einzelkomponenten. Nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung werden die Arbeitskosten zur Fehlerfeststellung und der Komponentenaustausch entsprechend dem Arbeitsaufwand kostenpflichtig in Rechnung gestellt. Die Versandkosten für den Komponentenvorabaustausch werden vom Endkunden übernommen.

(2) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung.

(3) Der Käufer hat uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware mitzuteilen, Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei begründeten Mängelrügen hat der Käufer das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur an uns zu schicken.

(a) Sofern die gelieferte Sache im Rahmen einer Systemeinheit verwendet wird, hat der Käufer auf Verlangen der R.B.COM GmbH zur Überprüfung eines behaupteten Mangels die komplette Systemeinheit der Firma R.B.COM GmbH anzuliefern und zur Verfügung zu stellen.

(b) Kommt der Käufer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so hat er die Kosten für Fahrt und Arbeitszeit eines Monteurs von der R.B.COM GmbH nach den jeweils gültigen Fahrt- und Stundensätzen zu erstatten.

(c) Dies gilt nicht, wenn die Überbringung der kompletten Systemeinheit an die Firma R.B.COM GmbH für den Käufer unzumutbar ist. In diesem Fall sind Kosten für Fahrt und Arbeitszeit nur dann vom Käufer zu erstatten, wenn sich herausstellt, dass kein Gewährleistungsrecht des Käufers gegeben ist.

(5) Der Käufer kann grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen. Erst wenn Nachbesserung fehlgeschlagen ist, können weitergehende Gewährleistungsrechte geltend gemacht werden. Ersatzansprüche für Schäden jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Folgeschäden aus mangelhaften Lieferungen sind ausgeschlossen, es sei denn der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(6) Die R.B.COM GmbH ist zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nur dann verpflichtet, wenn der Käufer seinerseits seine Vertragsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

(7) Sämtliche Ansprüche, die sich gegen uns richten, sind ohne schriftliche Zustimmung nicht abtretbar und können ausschließlich vom Kunden selbst geltend gemacht werden.

(8) Eine besondere Beschaffenheit der von der R.B.COM GmbH verkauften Ware oder Ihre Eignung für eine besondere Verwendung gilt nicht als vereinbart, es sei denn, dass von den Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich eine andere Übereinkunft getroffen worden ist.

(9) **Terra Serviceoption für PCs, Server:** Erweiterung der Gewährleistung pro Jahr 3 % vom Warenwert. Maximal 60 Monate. Vor-Ort-Service: 3% vom Warenwert, jedoch mindestens 24,00 EUR/Jahr.

Bei zusätzlichem Abschluss des Vor-Ort-Services erfolgt der Austausch einer defekten Hardwarekomponente vor Ort. Anderenfalls werden angefallene Anfahrten berechnet.

Um die Berechnung von Anfahrten zu vermeiden, bieten wir Ihnen gerne an, einen Reparatur-Austausch in unserem Hause vorzunehmen. Hierfür ist es erforderlich, die defekte Hardware zur Reparatur anzuliefern.

Terra Serviceoption für Notebooks: Erweiterung der Gewährleistung pro Jahr 30,00 EUR. Maximal 60 Monate. Pick-Up und Return-Service von/zum Hersteller sind inklusive. Austausch der Komponenten erfolgen abweichend der Garantiebedingungen gemäß Kundenwunsch in der R.B.COM GmbH: Die für den Komponentenaustausch angefallene Arbeitszeit wird zu den bekannten Preisen berechnet. Alle Preise zu Gewährleistung und Vor-Ort-Service verstehen sich zzgl. USt.

Bei zusätzlichem Abschluss des Vor-Ort-Services erfolgt der Austausch einer defekten Hardwarekomponente vor Ort. Anderenfalls werden angefallene Anfahrten berechnet.

Um die Berechnung von Anfahrten zu vermeiden, bieten wir Ihnen gerne an, einen Reparatur-Austausch in unserem Hause vorzunehmen. Hierfür ist es erforderlich, die defekte Hardware zur Reparatur anzuliefern.

Terra Serviceoption für Notebooks: Erweiterung der Gewährleistung pro Jahr 30,00 EUR. Maximal 60 Monate. Pick-Up und Return-Service von/zum Hersteller sind inklusive. Austausch der Komponenten erfolgen abweichend der Garantiebedingungen gemäß Kundenwunsch in der R.B.COM GmbH: Die für den Komponentenaustausch angefallene Arbeitszeit wird zu den bekannten Preisen berechnet. Alle Preise zu Gewährleistung und Vor-Ort-Service verstehen sich zzgl. USt.

Bei zusätzlichem Abschluss des Vor-Ort-Services erfolgt der Austausch einer defekten Hardwarekomponente vor Ort. Anderenfalls werden angefallene Anfahrten berechnet.

Um die Berechnung von Anfahrten zu vermeiden, bieten wir Ihnen gerne an, einen Reparatur-Austausch in unserem Hause vorzunehmen. Hierfür ist es erforderlich, die defekte Hardware zur Reparatur anzuliefern.

Terra Serviceoption für Notebooks: Erweiterung der Gewährleistung pro Jahr 30,00 EUR. Maximal 60 Monate. Pick-Up und Return-Service von/zum Hersteller sind inklusive. Austausch der Komponenten erfolgen abweichend der Garantiebedingungen gemäß Kundenwunsch in der R.B.COM GmbH: Die für den Komponentenaustausch angefallene Arbeitszeit wird zu den bekannten Preisen berechnet. Alle Preise zu Gewährleistung und Vor-Ort-Service verstehen sich zzgl. USt.

Bei zusätzlichem Abschluss des Vor-Ort-Services erfolgt der Austausch einer defekten Hardwarekomponente vor Ort. Anderenfalls werden angefallene Anfahrten berechnet.

Um die Berechnung von Anfahrten zu vermeiden, bieten wir Ihnen gerne an, einen Reparatur-Austausch in unserem Hause vorzunehmen. Hierfür ist es erforderlich, die defekte Hardware zur Reparatur anzuliefern.



§9 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller uns zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, vor.

(2) Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller/Distributor, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentumsrecht durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrunde bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer stets widerruflicher Weise, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnungen in eigenem Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin hat der Käufer die Abtretung offenzulegen und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen und vorzulegen.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, hat der Käufer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Anfallende Kosten trägt der Käufer.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruchs des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Die Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

§10 Schutz- und Urheberrecht

(1) Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich und schriftlich zu unterrichten, falls er auf die Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten durch ein von uns geliefertes Produkt hingewiesen wird. Wir sind alleine berechtigt und verpflichtet, den Käufer gegen Ansprüche des Inhabers derartiger Rechte zu verteidigen und diese Ansprüche auf eigene Kosten zu regeln, soweit diese auf die unmittelbare Verletzung durch ein von uns geliefertes Produkt zurückzuführen sind. Wir sind grundsätzlich bemüht, dem Käufer das Recht zur Benutzung des Produktes zu verschaffen. Falls dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, werden wir nach eigener Wahl das Produkt so abändern, daß das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt zurücknehmen und den Kaufpreis abzüglich einer Entschädigung für die gezogenen Nutzungen erstatten.

(2) Hat der Käufer das von uns gelieferte Produkt verändert oder in ein System integriert, oder haben wir aufgrund von Anweisungen des Käufers das Produkt so gestaltet, daß hieraus Verletzungen von Schutzrechten resultieren, ist der Käufer verpflichtet, uns gegenüber Ansprüchen des Inhabers des verletzten Rechtes zu verteidigen bzw. freizustellen.

(3) Von uns zur Verfügung gestellte Programme und dazugehörige Dokumentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des Käufers im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz bestimmt, und zwar ausschließlich auf von uns gelieferten Produkten. Der Käufer darf diese Programme und Dokumentationen ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten nicht zugänglich machen, auch nicht bei Weiterveräußerungen unserer Hardware. Kopien dürfen lediglich für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden, eine Haftung oder ein Kostenersatz durch uns für solche Kopien ist ausgeschlossen. Sofern Originale einen Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser vom Kunden auch auf Kopien anzubringen.

§11 Export

(1) Der Export unserer Ware in Nicht-EU-Länder bedarf unserer schriftlichen Zustimmung, unabhängig davon, daß der Käufer selbst verpflichtet ist, die gesetzlichen Ein- und Ausfuhrbestimmungen zu beachten.

§12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist Holzheim.

(2) Ist der Käufer ein Kaufmann im Sinne § 38 ZPO, gilt ausschließlich der Gerichtsstand des Amtsgerichtes Neu-Ulm, sowie des Landgerichtes Memmingen als vereinbart.

(3) Im internationalen Rechtsverkehr gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Im Falle, daß der Käufer ein Kaufmann im Sinne des § 39 ZPO ist, verbleibt es auch in diesem Falle bei dem Gerichtsstand des Amtsgerichtes Neu-Ulm, bzw. des Landgerichtes Memmingen.



§13 Teilnichtigkeit

(1) Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, sind sie so auszulegen bzw. zu ergänzen, daß der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird; die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt. Sinngemäß gilt dies auch für ergänzungsbedürftige Lücken.

§14 Datenschutz

(1) Alle Daten werden gemäß der Datenschutzgesetze und anderer gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften elektronisch und/oder manuell gespeichert. Soweit zur Geschäftsabwicklung oder nach anderen Gesetzen und Vorschriften notwendig oder angemessen, geben wir die Daten auch an Dritte, unter Beachtung der entsprechenden Datenschutzbestimmungen weiter. Die vollständige oder teilweise Datenweitergabe erfolgt, soweit erforderlich oder zweckmäßig, insbesondere an unsere selbständigen und unselbständigen Tochtergesellschaften, Handelsagenturen und -Vertreter, Filialen, Geschäftsstellen, Steuer- und Wirtschaftsberater und Bankinstitute.

RBCGM